

1. im Kaufladen nicht mehr als 2¹/₂ Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorrätig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorrats unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden. Abf. 2.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) gelegenen, mit keinem Schornsteinrohr in Verbindung stehenden abgeforderten Kamm erfolgen, welcher beständig unter Verschluss gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Abs. 1 und 2 entsprechen und mit stets festgeschlossenen Deckeln versehen sein. Abf. 3.

§ 26.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 25 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als 2¹/₂ Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der Erlaubnis der Polizeibehörde (in den Städten Stadtgemeindevorstand, im übrigen Landratsamt).

§ 27.

Größere als die im § 25 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde (Stadtgemeindevorstand, Landratsamt) sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Hilfsarbeiter befinden. Abf. 1.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen. Abf. 2.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben. Abf. 3.

§ 28.

Die Aufbewahrung der im § 25 genannten Sprengstoffe an der Herstellungstätte, sowie an der Verbrauchstätte unterliegt den im § 20 gegebenen Vorschriften.

§ 29.

Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 25 vorgesehener Ausnahmen — nur an der Herstellungstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebs zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden. Abf. 1.